

Baryon



Liebe Leserinnen und Leser

Die Bilder der Flüchtlingsströme sind bewegend und zeigen uns sehr deutlich auf, wie schnell uns die verfehlte Aussenpolitik rund um den arabischen Frühling eingeholt hat und damit vergangene Unzulänglichkeiten zu innenpolitischen Problemen werden. Es hat nur drei Jahre gedauert.

Die Finanzmarktkrise aus dem Jahre 2008 hält uns nun seit sieben Jahren fest im Griff. Politisch wurde einiges gemacht, um die härtesten Auswirkungen der sinnlosen Spekulationen abzufedern oder etwas zu glätten. Ebenfalls wurden einige regulatorische Neuerungen eingeführt, um solche Geschehnisse zukünftig besser bewältigen zu können. Gleichzeitig wurden im regulatorischen Übereifer aber auch Gesetze und Verordnungen geschaffen, die möglichst bald wieder abgeschafft werden sollten. Die Finanzwelt ist dadurch wohl stabiler geworden, obwohl gewisse Vorschriften betreffend Eigenkapital erst in einigen Jahren in Kraft treten werden. Es hat somit mehr als sieben Jahre gedauert.

Die Finanzhaushalte fast aller Staaten wurden von den Auswirkungen der Finanzmarktkrise hart getroffen. Es gab Staaten, denen man helfen musste. Es gibt Staaten, denen man immer noch helfen muss. Die meisten Länder sind aber ohne Hilfe ausgekommen, obwohl die jährlichen Defizite und auch der Stand der staatlichen Verschuldung astronomische Höhen erreicht haben, da die Notenbanken ihnen zu Hilfe eilten. Aus einem vorübergehenden Phänomen des billigen Geldes ist ein Dauerzustand geworden. Geld kostet nichts mehr, die Staatsquote darf weiterhin wachsen! Die Finanzminister scheinen sich daran zu gewöhnen, denn rund um den Globus versucht man uns glaubhaft zu versichern, dass die Staatshaushalte wieder ins Lot kommen werden. In Tat und Wahrheit präsentieren sich viele Staatshaushalte jedoch nur so gut, weil die Verzinsung ihrer Schulden nun fast nichts mehr kostet. Selbst bei den gesündesten Staatshaushalten wie der Schweiz oder Deutschland würde in einem normalen Zinsumfeld keine schwarze Null mehr resultieren, sondern ein erstaunlich grosses Defizit klaffen – Dies ist eine Realität. Unsere Staatshaushalte sind nur noch überlebensfähig durch das süsse Gift der niedrigen Zinsen.

Diese Realität wird uns wie alle anderen Realitäten auch irgendwann einholen. Vermutlich nicht heute und nicht morgen, aber früher als uns lieb sein wird. Dann gilt es, seinen Haushalt in Ordnung zu haben, denn Realitäten haben es ab und zu in sich, dass sie uns hart und unerwartet treffen können. Ob es drei oder sieben Jahre dauert spielt dabei keine Rolle.

Martin Wipfli

Geschäftsführender Partner der Baryon AG

INHALT

- Editorial
 - Steuerfreier privater Kapitalgewinn bei Verkäufen von Wertschriften und Gesellschaften aus dem Privatvermögen
 - Die Anlagestrategie im 4. Quartal 2015
-

STEUERFREIER PRIVATER KAPITALGEWINN BEI VERKÄUFEN VON WERTSCHRIFTEN UND GESELLSCHAFTEN AUS DEM PRIVATVERMÖGEN

Elga Reana Tozzi, Dipl. Steuerexpertin, Partner

Die Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform liegt seit dem 5. Juni 2015 vor. Es wurde erfreulicherweise auf die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften verzichtet. Daher erstaunt es umso mehr, dass die Bundesrichter nicht der politischen Meinung folgen und immer öfters Wege finden, private Kapitalgewinne zu besteuern.

Aufgrund der bestehenden Praxis können private, an sich steuerfreie Kapitalgewinne bei Vorliegen eines gewerbmässigen Wertschriftenhandels oder beim Verkauf der Aktien einer Gesellschaft mit «vollem Portemonnaie» in steuerbares Einkommen umqualifiziert werden.

Ein gewerbmässiger Wertschriftenhandel führt zu einer Besteuerung von Kapitalgewinnen aus den Verkäufen von Wertschriften als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, wenn eine Privatperson auf eigenes Risiko, unter Einsatz von Arbeit und Fremdkapital, in einer frei gewählten Organisation und mit Absicht der Gewinnerzielung am Wirtschaftsverkehr teilnimmt. Eine solche selbständige Erwerbstätigkeit kann haupt- oder nebenberuflich, dauernd oder temporär ausgeübt werden.

Kapitalgewinne bei Beteiligungsverkäufen von mindestens 20% von einer Privatperson an eine Gesellschaft, z.B. im Rahmen einer Nachfolgeplanung, können zu einer Besteuerung der privaten Kapitalgewinne als Vermögensertrag führen, wenn die Gesellschaft, welche verkauft wird, über ausschüttbare Substanzreserven verfügt.

Erkenntnisse aus der neuesten Gerichtspraxis

Nunmehr beurteilt die Verwaltungs- und Gerichtspraxis zunehmend als missbräuchlich forsche bzw. steuerlich unbedachte Vorgehensweisen im Bereich von Aktienverkäufen oder bei Privatentnahmen aus Geschäftsvermögen mit anschliessendem Verkauf. Dazu zwei aktuelle Beispiele aus der neueren Bundesgerichtspraxis:

Verneinung eines steuerfreien privaten Kapitalgewinnes beim Verkauf der Aktien einer personenbezogenen Gesellschaft

Am 3. April 2015 hat das Bundesgericht einen Entscheid gefällt, der in der Schweizer Steuerlandschaft Aufsehen erregte, da die Richter für einen sehr speziellen Sachverhalt allgemein argumentiert und nicht auf Steuerumgehung geschlossen haben. Letzteres wäre aus unserer Sicht die insbesondere für diesen Einzelfall adäquatere Begründung gewesen. Das Gericht hat den gesamten Kapitalgewinn aus dem Verkauf einer personenbezogenen Gesellschaft als steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eingestuft, da die Kaufpreiszahlung von der weiteren Mitarbeit der bisherigen Aktionäre abhängig und die Haltedauer der Aktien sehr kurz war.

Es ging dabei um den Aktienverkauf einer neu gegründeten Gesellschaft mit Goodwill. Im Speziellen hat sich ein Corporate Finance Team einer grossen Beratungsgesellschaft entschieden, sich selbständig zu machen und dafür eine Gesellschaft gegründet. Die Teammitglieder waren gleichzeitig Angestellte und Aktionäre. Die Gesellschaft wurde mit einem minimalen Aktienkapital ausgestattet und hatte ansonsten als Dienstleistungsgesellschaft keine nennenswerten Aktiven. Kurz darauf, d.h. innerhalb von einem Monat wurden 51% der Aktien an der Gesellschaft an eine Bank zum Verkehrswert veräussert. Der Verkehrswert war wesentlich höher als der Substanzwert, d.h. in diesem Fall das Aktienkapital der neu gegründeten Gesellschaft. Die Bank war bereit, einen hohen Goodwill zu bezahlen, vorausgesetzt, dass das

Team weiterhin für die Gesellschaft arbeiten würde (Sicherung von bestehenden Kundenbeziehungen, Know-how, etc.). So wurde im Aktienkaufvertrag auch entsprechend festgehalten, dass der Kaufpreis über drei Jahre in Tranchen ausbezahlt würde, vorausgesetzt, dass das Team weiterhin für die Gesellschaft tätig sei.

Die Richter argumentierten, dass im Kaufvertrag vereinbart wurde, dass die Bezahlung des Kaufpreises vom Weiterbestehen der Arbeitsverhältnisse abhängig und dies für einen Aktienkaufvertrag unüblich sei. Daher sei die Goodwillentschädigung nicht für die Eigentumsübertragung der Aktien sondern für die zukünftig zu leistende Arbeit der bisherigen Aktionäre zu betrachten. Aus wirtschaftlicher Sicht wurde daher angenommen, dass einerseits ein Antrittsgeld (erste Teilzahlung bei Vertragsabschluss) und andererseits Treueprämien für das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses geleistet wurden und daher der gesamte Kapitalgewinn als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern sei. Dieser Umstand wirft auch diverse Fragen auf bezüglich der Beitragspflicht bei den Sozialversicherungen und bei einer allfälligen Quellensteuerpflicht, da die Käuferin die Entschädigung bezahlt und die Mitarbeiter bei der Gesellschaft angestellt sind.

Zusammenfassend ist daher inskünftig beim Verkauf von Aktien einer personenbezogenen Gesellschaft aus dem Privatvermögen Vorsicht geboten, insbesondere bei der vertraglichen Ausgestaltung der Kaufpreischädigung. Wichtig ist dabei, die verschiedenen Entschädigungen auseinander zu halten, d.h. eine Entschädigung für die weitere Mitarbeit des bisherigen Aktionärs sollte klar von der Entschädigung für die Eigentumsübertragung der Aktien getrennt werden, besonders wenn hohe Goodwillentschädigungen geleistet werden. Ebenfalls sollten auch Earn-out Entschädigungen für zukünftige Gewinnerwartungen, welche den variablen Bestandteil des Kaufpreises ausmachen, nicht mit einer weiter bestehenden Arbeitsleistung und/oder einem Konkurrenzverbot mit Konventionalstrafe verbunden sein, um das Risiko einer Umqualifikation in Lohn Einkommen zu minimieren.

Qualifikation als Geschäftsvermögen von Patenten und Marken und entsprechender Besteuerung als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bei Veräusserung

Gemäss einem Bundesgerichtsentscheid vom 14. Juli 2015 wurde der Verkauf von Patenten und Marken aus dem Privat- dem Geschäftsvermögen zugewiesen und der Erlös als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit besteuert. Im konkreten Fall hatte der Steuerpflichtige die Patente und Marken rund zwei Jahre vorher von einer von ihm dannzumal beherrschten Gesellschaft unentgeltlich übernommen, um sie alsdann aufzurüsten und gewinnbringend an einen Dritten weiterzuverkaufen. Für diese Aufrüstung setzte der Steuerpflichtige sein berufliches Fachwissen ein, das er sich als Mitarbeiter bei der Gesellschaft, welche die Inhaberin der Patent- und Markenrechte war, erarbeitet hatte. Dabei ist unwesentlich, dass es sich um eine Nebenarbeit handelte und nach aussen nicht sichtbar war. Wichtig bleibt weiterhin für die Qualifikation als selbständige Erwerbstätigkeit, dass der Steuerpflichtige auf eigenes Risiko, unter Einsatz von Arbeit und Kapital in einer frei gewählten Organisation und mit der Absicht der Gewinnerzielung am Wirtschaftsverkehr teilnimmt.

Aufgrund des Sachverhaltes und der Argumentation der Richter erscheint es wichtig, bei Privatentnahmen von Geschäftsvermögen und entsprechender gewinnbringender Weiterveräusserung aus dem Privatvermögensbereich, die Kriterien für das Vorliegen einer gewerbmässigen Tätigkeit zu beachten.

Beide Urteile zeigen klar, dass das Bundesgericht an sich missbräuchliche Tatbestände vermehrt nicht mehr unter dem Titel der Steuerumgehung beurteilt, sondern unter weiteren Begriffen wie Lohn Einkommen oder Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit erfasst. Der steuerfreie private Kapitalgewinn existiert noch, wird aber in der Praxis zunehmend eingeschränkt. Daher erscheint es umso wichtiger, den Sachverhalt im Einzelfall sorgfältig zu gestalten. Eine Steuerberatung mit Weitsicht und Augenmass ist oft erfolgsversprechender als eine kurzfristig ausgerichtete Steueroptimierung, deren Anerkennung mit Unsicherheit behaftet bleibt.

DIE ANLAGESTRATEGIE IM 4. QUARTAL 2015

Das weltweite Wirtschaftswachstum hat sich im letzten Quartal erwartungsgemäss unter Potential entwickelt. Der demografische Wandel in den wichtigsten Industrieländern, kombiniert mit einer hohen Verschuldung, wird das Wachstum weiter bremsen. Statt mit Reformen, Investitionsanreizen und langfristigen Infrastrukturprojekten bekämpfen die Staaten die Symptome und intervenieren hemmunglos an den Kredit- und Aktienmärkten. Die Zinsen haben wahrscheinlich ihre Tiefpunkte durchschritten und die erste Zinserhöhung in den USA im laufenden Quartal wird für die Märkte eine grosse Herausforderung darstellen.

Wirtschaftliches Umfeld

Die US-Wirtschaft entwickelt sich entsprechend der erwarteten Wachstumsrate von 2-3%. Die Verfassung der Wirtschaft dürfte stark genug sein, die erste Zinserhöhung seit fast 10 Jahren zu verdauen. Wir erwarten eine graduelle Erhöhung der Zinsen in der Folge, wobei sich das FED stark von der Entwicklung der Wirtschaft in Europa und Asien leiten lassen wird.

Die positiven Zeichen einer wirtschaftlichen Erholung in Europa haben sich im 3. Quartal fortgesetzt. Der Mix aus tiefen Rohstoffpreisen und Kapitalkosten unterstützen die Entwicklung trotz fehlender Reformen. Wir stehen der Entwicklung aufgrund der geringen Nachhaltigkeit skeptisch gegenüber. Die Verlagerung der Werkstätten ins Ausland wird das Wachstum in der Schweiz weiter bremsen und lässt ein Null-Wachstum in den nächsten Monaten erwarten.

In China kommen die effektiven Wachstumsraten im Bereich von 4-5% langsam an die Oberfläche. Das Ziel der Regierung von 7%-Zuwachs ist kaum zu erreichen. Die neuen Investitionsprogramme in den Provinzen werden erst im nächsten Jahr zu einer Belebung führen.

Aktienmärkte

Die Turbulenzen an den chinesischen Aktienmärkten haben zu einer reduzierten Risikobereitschaft der Anleger geführt. Die Märkte korrigierten von ihren Höchstständen von Mitte des Jahres deutlich. Wir erwarten eine Seitwärtsbewegung bis weit ins nächste Jahr hinein. Die Märkte werden sich in dieser Phase, teils nervös und unberechenbar in einem weiten Band bewegen. Die Zeichen für einen folgenden, neuen Aufwärtstrend stehen gut. Die Konsolidierung der Märkte hat die Titel vieler erstklassigen Unternehmen mit ansprechender Dividendenrendite auf attraktive Niveaus zurückgebracht. Wir konzentrieren uns auf weltweit gut positionierte Unternehmen.

Anleihen

Wir investieren nach wie vor nur in Anlagen mit positiver Rendite und vernünftigem Risikoprofil, wie z.B. Insurance linked bonds und Fixed-to-floater Anleihen.

Währungen

Der CHF dürfte sich gegenüber dem EUR und dem USD in den nächsten Monaten abschwächen.

Daniel Waldmeier, Partner

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41. 44. 206 20 50, Telefax +41. 44. 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com